



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

GZ 654 523/3-V/2/79

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1979 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz LSG)

Zu GZ 3 ex 1979  
vom 12. Juli 1979



An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. September 1979 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1979 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

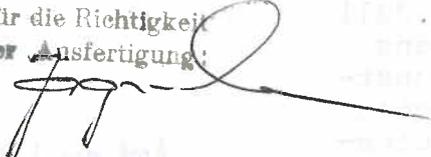
Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Zu § 1 Abs. 2:

Die in der vorliegenden Bestimmung enthaltene Legaldefinition des Begriffes "Dienststelle des Landes" umfaßt auch Anstalten des Landes. Insoweit solche Anstalten als "Betriebe" gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren sind (so etwa im Falle der Krankenanstalten), obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung dem Bund und wäre daher einer Regelung durch den Landesgesetzgeber entzogen. Die Bundesregierung geht jedoch in verfassungskonformer Auslegung des Begriffes "Anstalten" im § 1 Abs. 2 davon aus, daß darunter nur solche Anstalten verstanden werden, die nach herrschender Auffassung (vergleiche etwa FLORETTA-STRASSER, Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz, Sei-

ten 195 ff) nicht als "Betriebe" gemäß Art.21 Abs.2 B-VG zu qualifizieren sind.

5.September 1979  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Anfertigung:  


-----

Ergeht an:

- Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
- den Klub der ÖVP,
- den Klub der SPÖ,
- die Abt.I/AV - Herrn Präsidialvorstand Votr.Hofrat Dr.MAYER,
- LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 6. September 1979

Landtagsdirektion:  
  
Nachbarinspektor  
